 

**Liebe Eltern, mit diesem Schreiben erhalten Sie Hinweise zum Distanzunterricht bis zum 31.01.2021**

# Ausgangslage und Ziele

Der **verpflichtende Charakter des Distanzunterrichts** ist seit der allgemeinen Aufnahme des Unterrichtsbetriebs im Schuljahr 2020/2021 in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) verankert. **Die im Präsenzunterricht bestehenden Rechte und Pflichten für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte gelten dadurch im Wesentlichen auch im Distanzunterricht.**

**Er besitzt Gültigkeit für Lehrkräfte, Schüler und Eltern:**

* + im Wechselbetrieb zwischen Distanz- und Präsenzunterricht sowie
	+ bei einer vollständigen Umstellung von Präsenz- auf Distanzunterricht.

**Er konkretisiert Grundsätze und schafft dadurch ein hohes Maß an**

* Verbindlichkeit – sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrkräfte,
* Verlässlichkeit in der zeitlichen Bindung der Schülerinnen und Schüler durch klare, von der Schule bzw. den Lehrkräften vorgegebene Strukturen,
* direktem Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften durch klar definierte Kommunikationswege und -zeiten.

Die Klassenleitung wird Ihnen über die Organisation des Unterrichts ein Schreiben zukommen lassen.

# Grundsätze des Distanzunterrichts

1. **Der Rahmenplan für den Distanzunterricht orientiert sich grundsätzlich am Stundenplan für den Präsenzunterricht.**
* Die Fächer der Stundentafel werden grundsätzlich auch im Distanzunterricht unterrichtet.

Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht sollten entsprechend ihrer Wochenstundenzahl verpflichtend bearbeitet werden. In den musischen Fächern (Kunst, Sport, Musik, WG) werden Aufgaben gestellt, die innerhalb einer Woche zu bewältigen sind. In Englisch und in den Religionsfächern sowie Ethik verfahren wir ebenso.

# Jeder Tag beginnt mit einem (virtuellen) „Startschuss“

* + Im reinen Distanzunterricht beginnt der Tag durch einen (virtuellen)

„Startschuss“ zu einer zuvor klar festgelegten Zeit. Dafür sind je nach Alter der Schülerinnen und Schüler, der jeweiligen Schulart und den Voraussetzungen vor Ort unterschiedliche Wege möglich. Die Klassenlehrer werden Ihnen diesbezüglich Informationen zukommen lassen.

# Die Schülerinnen und Schüler sind zur aktiven Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet (vgl. Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayEUG).

* + Die aktive Teilnahme wird im Rahmen des Möglichen durch die Lehrkräfte überprüft. Aus dies kann auf verschiedene Art und Weise erfolgen.
	+ Entzieht sich ein Schüler regelmäßig der Teilnahme am Distanzunterricht, greift ein Beratungs-, Unterstützungs- bzw. Sanktionssystem der Schule bspw. Gespräch mit Erziehungsberechtigten, …Hier greift unser bestehendes Erziehungskonzept, das auf der Homepage nachzulesen ist. Die Erziehungsberechtigten sind auch im Distanzunterricht verpflichtet, die Schule unverzüglich unter Angabe eines Grundes darüber zu unterrichten, wenn ihr Kind verhindert sein sollte, am Unterricht teilzunehmen (§20 Abs. 1 BaySchO). Ebenso bleiben die Anforderungen des §20 Abs. 3 BaySchO für eine Befreiung oder Beurlaubung vom Unterricht unberührt.

# Die Teilnahme am Distanzunterricht und die von den Lehrkräften gestell-ten Arbeitsaufträge sind verbindlich.

 Dies bedeutet, dass bei Erkrankung der Kinder, diese morgens im Sekretariat der

entsprechenden Schule zu entschuldigen sind. Erkrankungen innerhalb der Familie hinsichtlich Corona müssen auch weiterhin gemeldet werden.

# Mündliche Leistungsnachweise können und müssen grundsätzlich auch im Distanzunterricht durchgeführt werden.

* + Sowohl die im Präsenz- als auch die im Distanzunterricht erarbeiteten Inhalte sind Bestandteil der geltenden Lehrpläne. Wurden sie hinreichend behandelt, können sie damit auch Teil von Leistungserhebungen sein.
	+ Schriftliche Leistungsnachweise werden grundsätzlich im Präsenzunterricht erbracht.
	+ Mündliche Leistungsnachweise werden bevorzugt im Präsenzunterricht erbracht. Jedoch ist auch im Distanzunterricht – abhängig von den Voraussetzungen vor Ort (bspw. technische Möglichkeiten, Alter der Schülerinnen und Schüler etc.) – das Erbringen mündlicher Leistungsnachweise möglich. Dafür sind vor allem die folgenden Formate geeignet:
		- Referate, Kurzreferate
		- Rechenschaftsablagen, mündliche Leistungserhebungen
		- Vorstellen von Arbeitsergebnissen
		- Unterrichtsbeiträge (z. B. im Rahmen einer Videokonferenz)
	+ Auch Formen kompetenzorientierter Aufgaben wie Portfolio-Arbeit, Ergebnisse von Projektarbeit etc. können für eine Leistungserhebung geeignet sein.
	+ Bei der Vorbereitung auf Leistungsnachweise sind vergleichbare Voraussetzungen innerhalb der Lerngruppe sicherzustellen.

# Die Lehrkräfte halten direkten Kontakt zu ihren Schülerinnen und Schülern, geben ihnen regelmäßig aktiv und kontinuierlich Rückmeldung und sind für sie zu festgelegten Zeiten erreichbar.

# Die für den Präsenzunterricht geplanten Brückenangebote werden auch im Distanzunterricht fortgesetzt.

* + - Hierzu erhalten die entsprechenden Eltern noch Informationen bis Ende nächster Woche.

Mömbris, 07.01.2021

Gez. Die Schulleitung